

Bericht und Antrag  
der synodalen Spezialkommission  
der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS)

betreffend

## **Teilrevision der Verfassung**

Genehmigung Änderungen am Verfassungstext des § 2 «Mitgliedschaft» der  
Verfassung der RKK BS

Zuhanden der Synode verabschiedet am 12. Mai 2026

## I. Rechtliche Grundlagen

§ 33 der Verfassung der RKK BS hält in Abs. 1 fest, dass eine Teilrevision der Verfassung einzuleiten ist, wenn dies durch 700 Stimmberechtigte oder durch Beschluss der Hälfte der Pfarreiräte oder durch die Synode verlangt wird.

Mit Beschluss der Synode vom 23. September 2025 wurde die Erarbeitung einer Teilrevision der Verfassung der RKK BS im Bereich Mitgliedschaft genehmigt.

Die Synode erarbeitet in der Folge den neuen Verfassungstext. Die dafür notwendige synodale Spezialkommission wurde in Berücksichtigung von Art. 27 und Art. 28 der Geschäftsordnung der Synode anlässlich der Synode vom 25. November 2025 gewählt.

### Der Kommission gehören an:

Heinz Geiger, Präsident  
Jürg Zihlmann  
Martin Elbs

### Als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht):

Annette Jäggi, Kirchenratssekretärin

Gemäss Art. 31 Abs. 1 der Synodenordnung hat die synodale Spezialkommission der Synode schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Aus dem vorliegenden Bericht ergehen die Überlegungen der synodalen Kommission und die vorgeschlagenen materiellen Änderungen des § 2 «Mitgliedschaft» der Verfassung der RKK BS sowie der Antrag, diese Änderungen im Sinne einer Teilrevision der Verfassung zu genehmigen.

§ 33 Abs. 1 der Verfassung der RKK BS schreibt vor, dass der durch die Synode erarbeitete neue Verfassungstext den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen ist. Die Abstimmung über die Teilrevision der Verfassung ist – unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderungen durch die Synode und den Regierungsrat (§ 33 Abs. 3 der Verfassung der RKK BS) - am 15. November 2026 geplant.

## II. Ausgangslage

Die Verfassung der RKK BS in ihrer Version von 1973, zahlreich und zuletzt revidiert im Jahr 2014, ging immer von der Vermutung aus, dass wer nach der kanonischen Ordnung als Kirchenmitglied gilt und nach säkularem Recht nicht den Kirchenaustritt erklärt hat, ohne weiteres Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft ist. Diese Vermutung der Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft gilt bis zu einer allfälligen schriftlichen Erklärung des Austritts oder der Nichtzugehörigkeit. Diese Vermutung ist schweizweit verbreitet.

Mit Inkrafttreten der totalrevidierten Verfassung der RKK BS im Jahr 2019 wurde § 2 über die Mitgliedschaft angepasst.

Mit dieser Anpassung wurde die übliche Verknüpfung zwischen kirchenrechtlicher und staatskirchenrechtlicher Zugehörigkeit auf der Basis der Mitgliedschaftspräsumption aufgelöst. Mit Inkrafttreten der Verfassung von 2019 müssen Kantonseinwohner/innen ihren Beitritt zur Kantonalkirche – zur RKK BS – erklären. Dies machen Neuzuziehende unter anderem mittels Erklärung auf dem Formular des Einwohneramts im Rahmen ihres Zuzuges. Dort wird die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche erfragt und kann angekreuzt werden.

Auszug aus dem Anmeldeformular des Einwohneramtes BS:

<b>Religion / Konfession</b> (Art. 2 Abs. 2 lit. a RHG, Art. 6 lit. I RHG, §§ 2, 4 Abs. 1 und 10 NAG, § 1 NAV)	
<b>§ 126 Kantonsverfassung</b>	<b>§ 133 Kantonsverfassung</b>
<input type="checkbox"/> Evangelisch-reformierte Kirche	<input type="checkbox"/> Evangelisch-Lutherische Kirche
<input type="checkbox"/> Römisch-Katholische Kirche	<input type="checkbox"/> Christengemeinschaft
<input type="checkbox"/> Christkatholische Kirche	<input type="checkbox"/> Neuapostolische Kirche
<input type="checkbox"/> Israelitische Gemeinde	<input type="checkbox"/> Alevitische Gemeinde
<input type="checkbox"/> Keine Religion / Konfession ( <b>Freiwillige Angabe</b> )	<input type="checkbox"/> Andere Religion / Konfession ( <b>Freiwillige Angabe</b> )

Seit dem 4. Quartal 2020 ist im Kanton BS die Ummeldung mittels des bundesweiten Online-Tools «eUmzug» möglich. Das Online-Tool eUmzug dient der Erfüllung der persönlichen Meldepflicht bei Umzug von Privatpersonen innerhalb der Schweiz. Mittels Angaben zur Person und der Sozialversicherungsnummer sowie den Angaben zum bisherigen und neuen Hauptwohnsitz wird die Ummeldung vollzogen. Die in der Wegzugsgemeinde erfasste Kirchenzugehörigkeit wird dabei im Hintergrund an die Zuzugsgemeinde übertragen, aber dem Benutzer weder am Bildschirm angezeigt, noch später per Mail bestätigt. Auch auf den Anmeldebescheinigungen des Einwohneramts wird die im Einwohnerregister erfasste Kirchenzugehörigkeit aus Datenschutzgründen nicht mehr aufgeführt.

Unsere Abklärungen haben ergeben, dass das Anmeldeprozedere künftig vermehrt in Richtung eUmzug gehen wird. Die Äusserung des Beitrittswillens zu einer Landeskirche, wie es die Verfassung der RKK BS aus dem Jahr 2019 fordert, ist im Rahmen dieses Verfahrens mittels eUmzug nicht mehr möglich.

Die Mitgliedschaftspräsumption aufgrund des römisch-katholischen Kirchenverständnisses, dass die sakramentale Eingliederung in die Kirchengemeinschaft, empfangen durch das Sakrament der Taufe, und die Mitgliedschaft zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft, zusammengehören, soll wieder eingeführt werden. Diese Vermutung gilt schweizweit – auch in den umliegenden Landeskirchen. In der RKK BS galt sie seit Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und bis zur Totalrevision der Verfassung im Jahr 2019.

### III. Materielle Änderungen

#### § 2 Mitgliedschaft

1 Mitglied der Kantonalkirche ist jede/r Kantonseinwohner/in, der/die nach katholischem Kirchenrecht der römisch-katholischen Konfession angehört und seinen/ihren Beitritt zur Kantonalkirche erklärt hat oder wer Kantonseinwohner/in ist und den Beitritt zur Kantonalkirche erklärt hat.	1 Mitglied der Kantonalkirche ist jede/r Kantonseinwohner/in, der/die entweder nach katholischem Kirchenrecht der römisch-katholischen Konfession angehört oder den Beitritt zur Kantonalkirche erklärt.
---	---

#### Begründung:

Die Wiedereinführung der Mitgliedschaftsvermutung führt zum Wegfall der Beitrittsvoraussetzung für alle Kantonseinwohner/innen, die nach katholischem Kirchenrecht der römisch-katholischen Konfession angehören.

2 In jedem Fall ist für die Mitgliedschaft die Registrierung im Register der Kantonalkirche erforderlich.	2 ...
--	----------

#### Begründung:

Die RKK BS führt nach wie vor das Register der Kantonalkirche. Die konstitutive Wirkung der Registrierung entfällt. Das führt zur Aufhebung von Abs. 2.

3 Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt aus der Kantonalkirche geben oder seine Nichtzugehörigkeit erklären.	3 Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt aus der Kantonalkirche geben oder seine Nichtzugehörigkeit erklären.
---	---

Unverändert.

### IV. Antrag der synodalen Spezialkommission

Die synodale Spezialkommission beantragt nach Art. 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Synode der RKK BS vom 18. September 2018 (Nr. 3.10), die Änderungen am Verfassungstext des § 2 «Mitgliedschaft» der Verfassung der RK BS in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Basel, den 12. Mai 2026

**Im Namen synodalen Spezialkommission**  
Der Präsident: Heinz Geiger

## **Beschluss der Synode**

betreffend

### **Genehmigung Änderungen am Verfassungstext des § 2 «Mitgliedschaft» der Verfassung der RKK BS**

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der synodalen Spezialkommission und gestützt auf § 33 Abs. 1 der Verfassung der RKK BS, beschliesst:

«Die Änderungen am Verfassungstext des § 2 «Mitgliedschaft» der Verfassung der RKK BS werden genehmigt.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 23. Juni 2026

#### **Im Namen der Synode**

Der Präsident:	Jürg Zihlmann
Die Vizepräsidentin:	Delia Baroni
Die Sekretärin:	Corine Maître

## Anhang

Synoptische Darstellung des § 2 «Mitgliedschaft» der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS)

<b>Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Kantons Basel-Stadt</b> Bisherige Fassung	<b>Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Kantons Basel-Stadt</b> Beantragte Fassung
<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>1 Mitglied der Kantonalkirche ist jede/r Kantonseinwohner/in, der/die nach katholischem Kirchenrecht der römisch-katholischen Konfession angehört und seinen/ihren Beitritt zur Kantonalkirche erklärt hat oder wer Kantonseinwohner/in ist und den Beitritt zur Kantonalkirche erklärt hat.</p> <p>2 In jedem Fall ist für die Mitgliedschaft die Registrierung im Register der Kantonalkirche erforderlich.</p> <p>3 Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt aus der Kantonalkirche geben oder seine Nichtzugehörigkeit erklären.</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>1 Mitglied der Kantonalkirche ist jede/r Kantonseinwohner/in, der/die entweder nach katholischem Kirchenrecht der römisch-katholischen Konfession angehört oder den Beitritt zur Kantonalkirche erklärt.<sup>1</sup></p> <p>2 ...<sup>2</sup></p> <p>3 Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt aus der Kantonalkirche geben oder seine Nichtzugehörigkeit erklären.</p>

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 23. Juni 2026 (wirksam seit xxx).

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 23. Juni 2026 (wirksam seit xxx).